

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

16. Sitzung
24. September 2012

Beginn: 10.08 Uhr
Schluss: 13.10 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0447
**Gesetz zur Auflösung des Zentralen
Personalüberhangmanagements (Stellenpool)
(Stellenpoolauflösungsgesetz – StPAuflG) und zur
Anpassung davon betroffener Gesetze**

[0059](#)
InnSichO
Haupt

Vorsitzender Peter Trapp weist auf das zu diesem Thema vorliegende Wortprotokoll zu der Anhörung in der 14. Sitzung des Innenausschusses vom 10. September 2012 hin. – Die Koalitionsfraktionen hätten zu der Gesetzesvorlage kurzfristig einen Änderungsantrag eingereicht.

Thomas Kleineidam (SPD) entschuldigt sich dafür, dass der Änderungsantrag der Koalition nicht früher vorgelegt worden sei. – Nach der Anhörung und Auswertung des Wortprotokolls habe die Koalition beschlossen, den Personalräten und Gewerkschaftsvertretern entgegenzukommen und in § 99c Abs. 2 bei der Versetzung und bei der Abordnung von Personalüberhangkräften des EZePs zu anderen Dienststellen für eine Dauer von mehr als drei Monaten die Mitbestimmung des Übergangspersonalrats sicherzustellen.

Carola Bluhm (LINKE) meint, sie könne nicht nachvollziehen, warum nur so kurz über die Gesetzesvorlage diskutiert werde und ein Änderungsantrag zu einem Gesetz nur als Tischvorlage verteilt worden sei.

Ihre Fraktion habe immer dafür plädiert, den Stellenpool aufzulösen, jedoch müsse sich die unveränderte personelle Situation im öffentlichen Dienst – jedes Jahr verließen 4 000 Kräfte altersbedingt die Verwaltungen, und an vielen Stellen herrsche Fachkräftemangel – in einer veränderten Gesetzespolitik beim ZeP niederschlagen. Es gebe aber weder ein neues Instrument der Personalentwicklung noch gehe man auf die Beschäftigten zu. Andererseits werde der große bürokratische Aufwand eines Gesetzes gewählt, um die jetzigen Personalvertretungen abzuschaffen und den Hauptpersonalrat, die Frauenvertretung der Finanzverwaltung und die Hauptschwerbehindertenvertretung für zuständig zu erklären. Das sei in Anbetracht der einjährigen Übergangsfrist kein Ausweis von Professionalität. Es sei den Beschäftigten auch nicht zumutbar, dass sie für ein Jahr ganz neue Ansprechpartner erhielten, die sie nicht einmal gewählt hätten. – Wie werde gesichert, dass die jetzigen Beschäftigten des ZePs an den im November stattfindenden Personalratswahlen teilnahmen?

Bei der Vermittlung von Beschäftigten seien in den vergangenen Jahren Kernkompetenzen entstanden. Diese würden jetzt per Zufallsprinzip auf den öffentlichen Dienst des Landes Berlin verteilt. Sie sollten aber als Team und in konzentrierter Form – etwa für den Umgang mit den vielen langzeiterkrankten Beschäftigten in den einzelnen Verwaltungen und bei den zukünftigen Umstrukturierungen – für die Zukunft erhalten bleiben.

In der Debatte am Runden Tisch habe der Senat zu bedenken gegeben, dass möglicherweise gegen Bundesrecht verstoßen werde, wenn die Stufenvertretung nicht mehr realisiert werde und in Zukunft die Hauptschwerbehindertenvertretung zuständig sein werde. Es habe den klaren Auftrag an die Koalitionsfraktionen gegeben, diesen Punkt zu ändern. In dem Änderungsantrag sei dieser Auftrag jedoch nicht berücksichtigt worden.

Fazit: Es werde viel Lärm um nichts gemacht, aber für die Beschäftigten verschlechtere sich die Situation. Eine Abordnung in zukünftige Dauereinsätze habe es vorher nicht gegeben. Dennoch werde die Mitbestimmungszeit verkürzt. Dafür gebe es keinen sachlichen Grund.

Benedikt Lux (GRÜNE) schließt sich Frau Abg. Bluhm an. – Das Ziel des Gesetzes werde zwar von seiner Fraktion geteilt, allerdings werde alles mit heißer Nadel gestrickt. Mit der Personalvertretung werde ebenso „halbgar“ verfahren wie mit der Auflösung des Stellenpools insgesamt. Die Koalitionsfraktionen seien mit ihrem Änderungsantrag den Personalvertretungen etwas entgegengekommen, hätten aber nicht alle Anliegen aufgenommen, insbesondere nicht hinsichtlich der Frauenvertreterin. Seine Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen. – Im Übrigen sollte die Debatte ausführlicher im Hauptausschuss geführt werden.

Dr. Robbin Juhnke (CDU) macht darauf aufmerksam, dass die Koalitionsfraktionen die Kritik der Anzuhörenden hinsichtlich der ursprünglich fehlenden Mitbestimmung der Personalvertretungen in ihrem Änderungsantrag berücksichtigt hätten. Der Innenausschuss sollte gleich über die Vorlage abstimmen, damit das Gesetz bald in Kraft treten könne. Über die strittigen Punkte könne noch im Hauptausschuss diskutiert werden.

Martin Jammer (SenFin) nimmt Stellung, für die Auflösung des Stellenpools sei ein Gesetz notwendig, weil dieser auch per Gesetz gegründet sei.

Bei der am Runden Tisch diskutierten Frage sei es um die Schwerbehindertenvertretung und das Verhältnis zum SGB IX gegangen. Zu diesem Punkt habe er in der 14. Sitzung des Innenausschusses am 10. September ausführlich Stellung bezogen. Gegenüber dem Runden Tisch habe es hier eine erkennbare Veränderung gegeben.

Es bestehe Konsens darüber, dass es nach dem Stellenpool ein personelles Konzept geben müsse. Nach wie vor müsse es einen Berlin-weiten Arbeitsmarkt geben, der gesteuert bzw. zumindest unterstützend begleitet werden sollte. Dafür sei allerdings keine gesetzliche Regelung notwendig.

Es sei sehr wichtig, dass der Gesetzentwurf von den Beschäftigtenvertretungen, den Berufsverbänden und Gewerkschaften akzeptiert werde. Möglicherweise bestehe noch Nachbesserungsbedarf. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen könnte die Akzeptanz des Gesetzentwurfs erhöhen.

Carola Bluhm (LINKE) wiederholt ihre Frage, wie die momentanen Beschäftigten des ZePs ihr Wahlrecht für die Personalvertretungen wahrnehmen könnten, die dann künftig zuständig wären.

Martin Jammer (SenFin) antwortet, der Gesetzentwurf sehe vor, dass der Hauptpersonalrat für die Lebensdauer der Behörde EZeP die Rolle des Übergangspersonalrats übernehmen werde.

Udo Wolf (LINKE) meint, die Frage von Frau Abg. Bluhm sei immer noch nicht beantwortet. Wenn die Wahl im November stattfindet, gebe es keine gesetzliche Grundlage, auf der die Beschäftigten des ZePs wählen könnten.

Martin Jammer (SenFin) erwidert, die Beschäftigten wählen in den Dienststellen, in denen sie eingesetzt seien.

Der Ausschuss beschließt:

- Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird angenommen.
- Dem Hauptausschuss wird empfohlen, der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/0447 mit den zuvor beschlossenen Änderungen zuzustimmen.
- Die Vorlage soll mit Dringlichkeit behandelt werden.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0070](#)
InnSichO
**Vorstellung des Abschlussberichts zur rechtlichen
Überprüfung von Funkzellenabfragen vom Berliner
Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit**
(auf Antrag der Piratenfraktion)

Christopher Lauer (PIRATEN) bittet Herrn Dr. Dix, die Ergebnisse seiner Untersuchung vorzustellen. Von besonderem Interesse sei, ob die Staatsanwaltschaft bei der Durchführung dieser Maßnahmen im Sinne eines Datenschützers handele.

Dr. Alexander Dix (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) verweist auf den Abschlussbericht zu der Überprüfung, der am 3. September dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses und dem Vorsitzenden des Innenausschusses zugeleitet worden sei. Im Rahmen der stichprobenhaften Überprüfung sowohl beim Landeskriminalamt als auch bei der Staatsanwaltschaft Berlin seien die Akten von 108 Ermittlungsverfahren überprüft worden.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Funkzellenabfragen entgegen der gesetzlichen Vorgabe – in der Strafprozessordnung werde die Durchführung einer nicht individualisierten Funkzellenabfrage als Ultima Ratio bezeichnet – zu einem alltäglichen Ermittlungsinstrument geworden sei. Insbesondere die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die jeweils durchgeführt und auch dokumentiert werden müsse, sei sehr häufig unzureichend und zum Teil überhaupt nicht ausgeführt worden. Die Löschbestimmungen seien regelmäßig unbeachtet geblieben. Die vorgeschriebene Benachrichtigung der Betroffenen zumindest in den Fällen, in denen den Verkehrsdaten auch Bestandsdaten zugeordnet worden seien, sei in vielen Fällen ohne weitere Begründung unterlassen worden. Auch eine Protokollierung der Begründung für den jeweiligen Einsatz und der unterlassenen Benachrichtigung sei nicht erfolgt. Die vom Gesetzgeber bei diesen Verkehrsdaten vorgesehene Kennzeichnung sei ebenfalls nicht vorgenommen worden. In einigen Fällen habe der Funkzellenabfrage auch nicht – wie vom Gesetz vorgesehen – eine Straftat zugrunde gelegen, die „auch im Einzelfall schwer wiegt“.

Zur Lösung dieses Problems habe er Empfehlungen in drei Gruppen gegeben. Im Hinblick auf die zurückliegenden Verfahren habe er empfohlen, dass die Betroffenen, zu denen Bestandsdaten vorlägen, jetzt unverzüglich zu benachrichtigen und über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten aufzuklären seien. Die Funkzellendaten, die nachweislich nicht mehr zur Strafverfolgung erforderlich seien, müssten unverzüglich gelöscht werden. Die Löschung sei ebenso wie ggf. eine Begründung für eine weitere Aufbewahrung aktenkundig zu machen. Die Funkzellendaten seien ebenso wie die zugeordneten Bestandsdaten als solche zu kennzeichnen.

Für die Zukunft habe er eine Empfehlung gegeben, wie ohne Gesetzesänderung praktisch verfahren werden sollte. Durch Dienstanweisungen sollte festgelegt werden – das betreffe insbesondere die Staatsanwaltschaft –, dass einzelfallbezogene Dokumentationspflichten eingeführt und konkrete Vorgaben für die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht gemacht würden.

Die Durchführung der Funkzellenabfragen solle einer unabhängigen Kontrolle unterzogen werden.

Es empfehle sich, dass dem Abgeordnetenhaus von Berlin regelmäßig Bericht darüber erstattet werde, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg solche Maßnahmen durchgeführt würden. Auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sollte darüber informiert werden, damit er die Möglichkeit habe, die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften auch in Zukunft stichprobenartig zu überprüfen.

Schließlich halte er eine Änderung der Strafprozessordnung für geboten. In der Strafprozessordnung müssten die Vorgaben zur Durchführung von nicht individualisierten Funkzellenabfragen konkretisiert werden. Die Begründungen solcher Abfragen seien aktenkundig zu machen, und der Anwendungsbereich solcher Abfragen – er erinnere daran, dass massenhaft auch Daten unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger erhoben würden – sollte stärker eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber müsse auch genauere Vorgaben für die Löschung solcher Daten machen. Zudem müsse die unabhängige Kontrolle intensiviert werden.

Der Senat stehe der Bundesratsinitiative des Freistaats Sachsen hinsichtlich einer Änderung des Bundesrechts positiv gegenüber. Auch wenn die Initiative momentan keine Realisierungschancen habe, sollte der Senat von Berlin sich im Bundesrat für eine solche Änderung einsetzen, denn der gegenwärtige Zustand, dass entgegen der deutlichen Aussage des Bundesgesetzgebers Funkzellenabfragen zu einem Routineinstrument würden, dürfe nicht bestehen bleiben.

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) führt aus, da die Anträge auf Durchführung der Funkzellenabfragen von der Staatsanwaltschaft gestellt und die Durchführung von Richtern angeordnet werde, betreffe ein Großteil der Rügen die Justizverwaltung. Herr Senator Heilman habe bereits eine gründliche Überprüfung veranlasst.

Die Polizei sei für die Kennzeichnung der Verkehrsdaten verantwortlich, die nach § 101 Abs. 1 StPO während des gesamten Ermittlungsverfahrens aufrechterhalten werden solle. Hier gebe es Optimierungspotenziale. Der Bericht des Datenschutzbeauftragten werde derzeit beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Polizeipräsidenten ausgewertet. Um in der Zukunft Fehler abzustellen, solle eine Modifizierung und eine Überprüfung der Geschäftsanweisung über die Anlage und Führung von Strafermittlungsakten vorgenommen werden.

Die Bundesratsinitiative des Freistaats Sachsen sei nach einer Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags im Februar „auf Eis gelegt“ worden. Jetzt werde die Grundsatzentscheidung der Bundesregierung über den Umgang mit Vorratsdaten abgewartet.

Benedikt Lux (GRÜNE) empfiehlt, der Innenausschuss sollte die aufwendige Prüfung des Datenschutzbeauftragten zum Anlass nehmen, auch in Zukunft bestimmte Regularien für die Funkzellenabfragen einzufordern. Ähnlich dem Bericht zur Telekommunikationsüberwachung, der jährlich zugestellt werde, sollte auch ein Bericht zu den Funkzellenabfragen vorgelegt werden. Dadurch könnte überprüft werden, inwiefern diese als gesetzliche Ultima Ratio gedachte Maßnahme Standard geworden sei.

Das Mittel der Funkzellenabfrage sei nicht sehr effektiv und für viele Bereiche sogar eher untauglich. Nur in den wenigen Fällen, in denen es Spurenanhaltende gegeben habe, sei sie ein

sinnvolles Instrument. Wenn zudem die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten würden, seien die Rügen des Datenschutzbeauftragten nachvollziehbar.

In welchem Bereich sehe Herr StS Krömer die Optimierungspotenziale, von denen er gesprochen habe? Welche Optimierungspotenziale seien konkret gemeint? Bis wann solle eine Auswertung und Umsetzung stattfinden?

Christopher Lauer (PIRATEN) erklärt, seine Fraktion sehe sich durch den Bericht von Herrn Dr. Dix darin bestätigt, dass es sich bei der nicht individualisierten Funkzellenabfrage um einen massiven Grundrechtseingriff handele.

Halte Herr Dr. Dix es für sinnvoll, dass die Personen, die von einer Funkzellenabfrage betroffen, aber nicht identifiziert seien, per SMS über die Funkzellenabfrage informiert würden?

Welche Informationen über die Inhaber der Mobilfunkanschlüsse könnten anhand der Datensätze erlangt werden, falls diese verloren gingen?

Seine Fraktion habe am 10. Dezember 2011 mit der Drucksache 17/0158 einen Antrag auf Erlass einer Dienstanweisung des Justizsenators an die Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht, der im Rechtsausschuss noch nicht bearbeitet worden sei. Sei Herr Dr. Dix dieser Antrag bekannt? Wenn ja – halte er eine Umsetzung der Anregungen für sinnvoll? Wenn nicht – wo sehe Herr Dr. Dix Verbesserungsbedarf?

Halte Herr Dr. Dix die Maßnahme der nicht individualisierten Funkzellenabfrage für den Einsatz bei Kfz-Brandstiftung für geeignet?

Er habe den Eindruck, dass die Innenverwaltung einerseits die Verantwortung auf die Staatsanwaltschaft verlagere. Andererseits begründe sie ihre Untätigkeit damit, dass sie die Aktivitäten der Bundesregierung und des Freistaats Sachsen abwarten wolle. Beabsichtige der Senat jetzt, nach dem Vorliegen des Berichts des Datenschutzbeauftragten, im Bundesrat die Initiative in Richtung einer Bundesgesetzesänderung zu ergreifen?

Udo Wolf (LINKE) meint, die Bundesratsinitiative Sachsens sehe nur eine Einschränkung der nicht individualisierten Funkzellenabfrage vor. Herr Dr. Dix stelle in seinem Bericht die Geeignetheit der nicht individualisierten Funkzellenabfrage in vielen Fällen infrage. Fände er es nicht auch zielführend, diesen massiven Grundrechtseingriff ganz abzuschaffen?

An anderer Stelle – auf S. 16 – werde in dem Bericht angesprochen, dass für viele von der Staatsanwaltschaft beantragten und von der Polizei durchgeführten Funkzellenabfragen keine konkreten Anhaltspunkte vorlägen. Dieses strukturelle Problem werde nicht in aller Schärfe beschrieben. Die Prüfung der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die spätere Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft und die Richter würden offensichtlich häufig nur nachlässig vorgenommen. Die Bundesratsinitiative aus Sachsen gebe hier nur Hilfsmittel an die Hand, löse das Problem aber nicht grundsätzlich. Wie könnten die beschriebenen strukturellen Mängel aus der Sicht der Praktiker behoben werden?

Bis wann sei mit einer Auswertung der Prüfberichte, einer Schlussfolgerung und einer diesbezüglichen Stellungnahme zu rechnen?

Wie verhalte sich der Senat, bis im Bundesrat eine Entscheidung über die Bundesratsinitiative des Freistaats Sachsen gefällt werde?

Dr. Robbin Juhnke (CDU) vertritt die Meinung, dass das Instrument der nicht individualisierten Funkzellenabfrage bisher sehr überlegt eingesetzt worden sei. Es werde nicht zu einem Routineinstrument, denn der Aufwand sei sehr hoch. Bei der Frage nach der Geeignetheit lege die Ermittlungsbehörde einen strengen Maßstab an. Die richterliche Prüfung verhindere, dass Maßnahmen ohne rechtliche Grundlage zugelassen würden. Die nicht individualisierte Funkzellenabfrage habe schon zu großen Erfolgen geführt. – Wenn der Senat darüber hinaus Konsequenzen aus den Ergebnissen der Prüfung ziehe, sei das ein guter Schritt.

Frank Zimmermann (SPD) führt aus, das Instrument sei ein im Prinzip taugliches und in bestimmten Situationen auch geeignetes Mittel. Es werde nicht routinemäßig angewendet und sollte es auch in Zukunft nicht werden, sondern nur zur Verfolgung schwerer Straftaten. Daher sei auf Bundesebene dringend eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Instruments der Funkzellenabfrage auf die schweren Straftaten des Katalogs des § 100a StPO notwendig. Darin stimme das Land Berlin mit dem Freistaat Sachsen überein. Er halte im Bundesrat eine Mehrheit für dieses Anliegen für möglich. Zunächst jedoch müssten die Ergebnisse der Prüfung ausgewertet werden.

Wer solle nach Meinung von Herrn Dr. Dix mit der unabhängigen Kontrolle der Durchführung der Funkzellenabfragen beauftragt werden?

Auch seine Fraktion würde klarere Vorgaben für eine rechtssichere Löschung begrüßen. Wie sollten diese aus der Sicht von Herrn Dr. Dix aussehen?

Eine Unterrichtung des Innenausschusses sollte stattfinden, ob aber regelmäßig oder anlassbezogen, sollte noch einmal geprüft werden.

Dr. Alexander Dix (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) antwortet auf die diesbezügliche Frage von Herrn Abg. Lauer, die Benachrichtigung sollte auf die Personen beschränkt werden, zu denen der Polizei Bestandsdaten vorlägen. Aufgrund von fehlenden Authentifizierungsmechanismen sollte diese auch nicht per SMS vorgenommen werden, sondern in Form einer schriftlichen Benachrichtigung.

Der Antrag der Piraten auf Erlass einer Dienstanweisung sei ihm nicht bekannt. Er werde ihn prüfen. Grundsätzlich unterstütze er das Anliegen der Piraten.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung habe er sich nicht auf die Fälle der Autobrandstiftung beschränkt, sondern einen Querschnitt gezogen. – Die Funkzellenabfrage sei nicht generell ungeeignet, er habe nur in den geprüften Verfahren nicht feststellen können, dass sie zu einer Ermittlung der Täter beitragen habe. Das verdeutliche, dass die Funkzellenabfrage nicht routinemäßig eingesetzt werden dürfe, sondern auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben müsse.

Die von Herrn Abg. Wolf angesprochenen erheblichen strukturellen Mängel sehe er auch, aber sie rechtfertigten nicht, die Funkzellenabfrage generell abzuschaffen. Der Gesetzgeber sei gefordert, hier die Grenzen präziser zu ziehen. Bevor es zu einer gesetzlichen Änderung

auf Bundesebene komme, müssten Maßnahmen im Verwaltungsvollzug getroffen werden, denn wenn eine Einschränkung der Funkzellenabfrage „auf Eis“ liege, solange die Bundesregierung sich im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung nicht geeinigt habe, drohe die Gefahr, dass die Funkzellenabfrage von den Ermittlungsbehörden als Ventil für die fehlende Vorratsdatenspeicherung genutzt werde.

Die unabhängige Kontrolle sei zunächst vom Datenschutzbeauftragten vorzunehmen. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber auch eine unabhängige Evaluation dieser Ermittlungsmaßnahme vornehmen lassen. Das Bundesverfassungsgericht habe wiederholt betont, dass der Gesetzgeber bei solchen Grundrechtseingriffen von Zeit zu Zeit prüfen sollte, ob eine so gravierende Maßnahme noch gerechtfertigt sei.

Die Löschpflicht müsse genauer im Gesetz beschrieben werden. Nur auf die Erforderlichkeit zu verweisen, wie die Strafprozessordnung es im Moment tue, reiche nicht aus, denn diese könne unterschiedlich ausgelegt werden. Man müsse entweder über konkrete Fristen nachdenken oder das Merkmal der Erforderlichkeit so weit präzisieren, dass in der Praxis die Wahrscheinlichkeit größer werde, dass die Daten unverzüglich gelöscht würden, wenn sie nicht mehr benötigt würden.

Eine Berichtspflicht des Senats an das Abgeordnetenhaus halte er für sachgerecht.

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) antwortet auf die Frage von Herrn Abg. Lux, im Bereich der Polizei gehe es um die Kennzeichnung der Verkehrsdaten während des gesamten polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Es sei davon auszugehen, dass eine entsprechende Geschäftsanweisung spätestens im nächsten Monat in Kraft gesetzt werde.

Der Senat gehe bereits jetzt sehr restriktiv mit dem Instrument der nicht individualisierten Funkzellenabfrage um. Nach den Fällen, in denen die Polizei aufgrund der Funkzellenabfrage Erfolge verzeichnet habe, gebe es auch keinen Anlass, eine Initiative zu ihrer Abschaffung zu ergreifen.

Zum Fortgang des Verfahrens im Bundesrat: Man sollte die dort gefundene Verständigung abwarten. Wenn die anderen Fragen geklärt seien, werde das Thema in den Beratungsverfahren zum Gesetzgebungsverfahren sicherlich wieder aufgegriffen werden.

Christopher Lauer (PIRATEN) meint, seine Frage zu der Benachrichtigung der nicht identifizierten Anschlussinhaber habe nicht darauf abgezielt, noch weitere Daten über sie zu erheben. Man könnte sie einfach über die vorhandene Nummer informieren und dabei auf eine Website oder eine Informationsstelle der Berliner Polizei verweisen.

Um nicht auf die Gesetzesänderung auf Bundesebene oder den Bundesrat angewiesen zu sein, könnte man sinngemäß in einer Dienstanweisung an die Polizei festlegen, was die Bundesratsinitiative des Freistaats Sachsen beinhalte.

Staatssekretär Bernd Krömer (SenInnSport) wiederholt, der Großteil der beabsichtigten Änderungen betreffe nicht die Polizei und müsse im Rechtsausschuss behandelt werden. Im Hinblick auf die Aufgabe der Polizei befinde sich eine entsprechende Geschäftsanweisung bereits in der Phase der Umsetzung.

Polizeivizepräsidentin Margarete Koppers versichert, dass die Berliner Polizei seit Beginn der Diskussion sehr sensibel mit dem Instrument der nicht individualisierten Funkzellenabfrage umgehe. Die vorgelegten Zahlen, die deutlich niedriger als in den Vorjahren ausfielen, seien ein Beweis dafür.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Piratenfraktion
Drucksache 17/0481

**Informationelle Selbstbestimmung stärken,
Datenhandel stoppen!**

[0072](#)

InnSichO

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Hinweis auf die NSU an die Berliner Behörden im
Jahr 2002 – was ist passiert und wurden Akten
zurückgehalten?**
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

[0071](#)

InnSichO

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Unterlagen und Erkenntnisse der Berliner Behörden
im Zusammenhang mit dem NSU – insbesondere
Hinweise aus dem Jahr 2002**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

[0075](#)

InnSichO

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Privatisierung von Polizeiaufgaben – was plant der
Senat?**
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

[0037](#)

InnSichO

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Tausendundeine Ausnahme von der
Kennzeichnungspflicht für Polizisten im Land
Berlin?**
(auf Antrag der Piratenfraktion)

[0069](#)
InnSichO

Vertagt.

Punkt 7 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Vertagt.

Punkt 8 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.
